

1917 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 30. November 1978
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der
Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung samt
Schlußprotokoll

Das vorliegende Abkommen soll an die Stelle des geltenden
Abkommens vom 19. Mai 1951, BGBl.Nr.9/1953, in der Fassung des
Zweiten Zusatzabkommens vom 31. Oktober 1953, BGBl.Nr.248/1955,
treten und sieht im wesentlichen vor:

- Berücksichtigung von beitragspflichtigen Zeiten im anderen
Vertragsstaat bei der Beurteilung der Anwartschaft;
- Berücksichtigung von beitragspflichtigen Zeiten im anderen
Vertragsstaat bei der Festsetzung der Bezugsdauer des
Arbeitslosengeldes;
- Minderung der Bezugsdauer durch Zeiten, in denen der
Arbeitslose im anderen Vertragsstaat bereits Arbeits-
losengeld bezogen hat;
- Beurteilung des Anspruches auf Arbeitslosengeld und Not-
standshilfe im übrigen nach innerstaatlichem Recht;
- Sonderregelung für Grenzgänger dahingehend, daß diese,
sofern sie im anderen Vertragsstaat in den letzten sechs
Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens fünf
Jahre beschäftigt waren, das Arbeitslosengeld in dem Ver-
tragsstaat erhalten, in dem sie beschäftigt waren.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses
des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundes-
gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Ver-
tragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht er-
forderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 5. Dezember 1978 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 30. November 1978 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 05

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

L i e d l
Obmann